Satzung der Gemeinde Triglitz über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19]) in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBI. I/12, [Nr. 20]) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Triglitz in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Triglitz ist aufgrund des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03 1995 (GVBI. I/95, [Nr. 03]) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband "Prignitz" für die Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht in Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft sowie im Eigentum eines Grundstückseigentümers, der auf Antrag gemäß § 2 Abs. 1a GUVG Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband "Prignitz" ist, stehen.

Dem Wasser- und Bodenverband "Prignitz" obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagen

Die Gemeinde Triglitz erhebt gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke eine Umlage zur Deckung der von ihr an den Wasserund Bodenverband "Prignitz" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie für die von ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten für jedes Kalenderjahr.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Umlage wird je Kalenderjahr erhoben.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer ab dem Kalenderjahr, das der Rechtsänderung (Eigentumsumtragung im Grundbuch) folgt, zur Zahlung der Umlage herangezogen.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.
- (2) Ist von einem Umlagepflichtigen die Umlage für mehrere Grundstücke zu entrichten, so

können die Flächen aller Grundstücke zur Ermittlung der Umlage zusammengerechnet werden.

§ 5 Umlagesatz

Gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 2 Abs. 1 BBV erhebt der Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband "Prignitz" nach Nutzungsarten differenzierte Beiträge. Diese Beitragsdifferenzierung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BbgWG auch für die Umlage der Gemeinde anzuwenden.

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für den Vorteilsgebietstyp "Siedlungs- und Verkehrsfläche" 0,00235 €/m². für den Vorteilsgebietstyp "Landwirtschaft" 0,00125 €/m². für den Vorteilsgebietstyp "Waldflächen" 0,00070 €/m².

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" gegenüber der Gemeinde Triglitz für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Umlage wird nach Zugang des Bescheides jeweils zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der jeweils bis zum Erlass eines neuen Bescheides Gültigkeit besitzt (Mehrjahresbescheid).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Triglitz über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser-und Bodenverbandes "Prignitz" vom 03.07.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.03.2018 außer Kraft.

															٨	_	`	n												
		•												٠,	u	C	7	ш					•							

Hergen Reker Amtsdirektor Amt Putlitz-Berge